

11.12.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/6125

2. Lesung

12. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP, Drucksache 16/6125, wird in geänderter Fassung angenommen.

Datum des Originals: 11.12.2014/Ausgegeben: 12.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Artikel I Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 4 146 Euro, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird. Der Höchstbetrag soll gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen können nicht ausgeschöpfte Mittel noch im darauf folgenden Jahr verwendet werden, sofern hierfür im abgelaufenen Jahr Zahlungsverpflichtungen entstanden sind.

Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten bis dritten Grades entstehen. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Werden gesetzliche Fördermittel, wie z.B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz etc., in Anspruch genommen, so ist die Fördermaßnahme unter Beteili-

Beschlüsse des Ausschusses

Artikel I Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 4 146 Euro, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird. Der Höchstbetrag soll gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen können nicht ausgeschöpfte Mittel noch im darauf folgenden Jahr verwendet werden, sofern hierfür im abgelaufenen Jahr Zahlungsverpflichtungen entstanden sind.

Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten bis dritten Grades entstehen. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Werden gesetzliche Fördermittel, wie z.B. nach

gung der Landtagsverwaltung abzurechnen. Die Fördermittel sind an die Landtagsverwaltung abzutreten. Erhaltene Mittel sind abzuführen.“

dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz etc., in Anspruch genommen, so ist die Fördermaßnahme unter Beteiligung der Landtagsverwaltung abzurechnen. Die Fördermittel sind an die Landtagsverwaltung abzutreten. Erhaltene Mittel sind abzuführen.“

2. - neu -
§ 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen auf Antrag jeweils einen Zuschuss zu den Kosten einer Krankenversicherung. Die Abgeordneten erhalten darüber hinaus einen Zuschuss zu den Kosten der Pflegeversicherung. Beiträge werden bezuschusst, soweit die Leistungen nach diesem Gesetz bei gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherten nach dem Sozialgesetzbuch zur Beitragsbemessung herangezogen werden. Der jeweilige Zuschuss wird in Höhe des Beitragsanteils gezahlt, der bei Beschäftigung oder Rentenbezug nach dem Sozialgesetzbuch von anderer Seite zu tragen wäre, jedoch höchstens die Hälfte des aus eigenen Mitteln gezahlten Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrags. Die Sätze 3 und 4 gelten für die Berechnung des Zuschusses für privat Versicherte entsprechend.“

3. - neu -
§ 25 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag wird den Beamtinnen und Beamten die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft als Erfahrungszeit angerechnet. Die Erfahrungszeit verlängert sich ferner stets um die Hälfte der Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nach § 24 Absatz 1 ruhen.“

(2) Werden Beamte und Beamtinnen nicht nach § 24 in das frühere Beamtenverhältnis zurückgeführt, so bleibt die bis dahin unter Berücksichtigung des Absatzes 1 erreichte Erfahrungsstufe für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt in den Ruhestand unverändert.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP, Drucksache 16/6125, wurde vom Plenum am 3. Juli 2014 nach 1. Lesung zur alleinigen Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

Mit einer Änderung von § 6 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes soll die Möglichkeit, in einzelnen Monaten innerhalb eines Haushaltsjahres nicht vollständig ausgeschöpfte Mittel aus der Mitarbeiterpauschale in demselben Haushaltsjahr und in Ausnahmefällen im Rahmen der Richtlinien auch darüber hinaus zu verausgaben, eröffnet werden. Der Kreis der von einem Mitglied des Landtags aus Mitteln der sog. Mitarbeiterpauschale entlohnten Personen soll weiter beschränkt werden, indem die Inanspruchnahme der Mitarbeiterpauschale auch für die Beschäftigung von Verwandten dritten Grades als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin von Abgeordneten untersagt wird. Des Weiteren soll eine verpflichtende Regelung in das Abgeordnetengesetz, dass die Abrechnung der Inanspruchnahme von gesetzlichen Fördermitteln für die Beschäftigung von Abgeordnetenmitarbeitern unter Beteiligung der Landtagsverwaltung vorzunehmen ist, aufgenommen werden. Eine Erhöhung der Mitarbeiterpauschale ist vorgesehen.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in den Sitzungen des Hauptausschusses am 18. November 2014 und 11. Dezember 2014 zur Beratung aufgerufen.

In der Sitzung am 18. November 2014 beschloss der Ausschuss das weitere Beratungsverfahren: der Gesetzentwurf soll noch im Dezember in einer ordentlichen Sitzung des Ausschusses abschließend behandelt werden.

Zur Sitzung am 11. Dezember 2014 wurde ein von allen Fraktionen getragener Änderungsantrag vorgelegt:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN**

**zum 12. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, Drs.16/6125,
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion der FDP (Drs. 16/6125)**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt ergänzt:**1. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen auf Antrag jeweils einen Zuschuss zu den Kosten einer Krankenversicherung. Die Abgeordneten erhalten darüber hinaus einen Zuschuss zu den Kosten der Pflegeversicherung. Beiträge werden bezuschusst, soweit die Leistungen nach diesem Gesetz bei gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherten nach dem Sozialgesetzbuch zur Beitragsbemessung herangezogen werden. Der jeweilige Zuschuss wird in Höhe des Beitragsanteils gezahlt, der bei Beschäftigung oder Rentenbezug nach dem Sozialgesetzbuch von anderer Seite zu tragen wäre, jedoch höchstens die Hälfte des aus eigenen Mitteln gezahlten Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrags. Die Sätze 3 und 4 gelten für die Berechnung des Zuschusses für privat Versicherte entsprechend.“

2. § 25 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag wird den Beamtinnen und Beamten die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft als Erfahrungszeit angerechnet. Die Erfahrungszeit verlängert sich ferner stets um die Hälfte der Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nach § 24 Absatz 1 ruhen.

(2) Werden Beamte und Beamtinnen nicht nach § 24 in das frühere Beamtenverhältnis zurückgeführt, so bleibt die bis dahin unter Berücksichtigung des Absatzes 1 erreichte Erfahrungsstufe für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt in den Ruhestand unverändert.“

Begründung:Zu Ziffer 1:

Die Struktur der Beiträge zur Krankenversicherung ändert sich zum 1. Januar 2015. Die größere Differenzierung des tatsächlichen Beitrages im Einzelfall macht eine Anpassung der gesetzlichen Regelung zum Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in § 13 Abgeordnetengesetz erforderlich.

Zum 1. Januar 2015 sinkt der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von jetzt 15,5 auf 14,6 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen jeweils die Hälfte, wobei der Arbeitgeberanteil bei 7,3 Prozent festgeschrieben ist. Der bisherige Sonderbeitrag von 0,9 Prozent, den Arbeitnehmer bislang allein zahlen, wird gestrichen. Auch die bisherigen pauschalen Zusatzbeiträge entfallen. Dafür können die Kassen von ihren Mitgliedern künftig einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, dessen Höhe sie selbst festlegen.

Die Neuregelung berücksichtigt nicht nur diese Änderungen, sondern trägt auch zu einer Verwaltungsvereinfachung bei.

Der Zuschuss bezieht sich künftig ausschließlich auf den Beitrag, der auf die Leistungen vom Landtag bzw. Versorgungswerk entfällt.

Für privat Versicherte wird der Berechnungsweg für gesetzlich versicherte Abgeordnete und Versorgungsempfänger und –empfängerinnen entsprechend nachvollzogen, um im Ergebnis eine Gleichbehandlung zu erreichen.

Zur Klarstellung wird in Absatz 4 ergänzt, dass der Zuschuss anstelle der Beihilfe auf Antrag gezahlt wird. Dies ergibt sich bisher nur indirekt aus Absatz 6.

Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

Zu Ziffer 2:

Die Neufassung greift die Änderung des § 27 ÜBesG NRW durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 1. Juni 2013, auf. Mit diesem Gesetz wurde das „Besoldungsdienstalter“ als Kriterium für die Besoldungsstufe durch die „Erfahrungszeit“ ersetzt. Nunmehr ist ausschließlich die Dauer der dienstlichen Erfahrung, unabhängig vom Lebensalter, maßgeblich.

Durch die Änderung des § 25 wird dieser Umstellung Rechnung getragen. Die inhaltlichen Folgerungen bleiben unverändert. Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag wird nach wie vor zur Hälfte auf die Dauer der Dienstzeit im Besoldungsrecht angerechnet.

Die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

“

Eine Debatte wurde nicht geführt.

C Abstimmungen

Der Änderungsantrag aller Fraktionen wurde einstimmig angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf Drucksache 16/6125 wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender